

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Jens Ackermann,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12333 –

Einführung einer Börsenumsatzsteuer in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Börsenumsatzsteuer, die Gesellschaftsteuer und die Wechselsteuer wurden 1990 durch das Finanzmarktförderungsgesetz der Koalition von CDU, CSU und FDP abgeschafft. Die Börsenumsatzsteuer entfiel zum 1. Januar 1991, die Gesellschaft- und die Wechselsteuer zum 1. Januar 1992. Die Fraktion der SPD enthielt sich bei der abschließenden Abstimmung.

Derzeit wird in Deutschland wieder über die Einführung einer Börsenumsatzsteuer diskutiert.

Der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, spricht sich für die Einführung aus. Eine Börsenumsatzsteuer nach britischem Vorbild könne mehrere Mrd. Euro einbringen.

Hingegen lehnt der finanzpolitische Sprecher der Fraktion der CDU/CSU, Otto Bernhardt, eine Börsenumsatzsteuer ab, da sie dem Finanzplatz Deutschland schade. Der Koalitionsausschuss hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter anderem die Frage der Einführung einer Börsenumsatzsteuer klären soll.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einführung einer Börsenumsatzsteuer?

Die Bundesregierung verfolgt die gegenwärtige Diskussion um die Einführung einer Börsenumsatzsteuer mit großer Aufmerksamkeit.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer weltweiten Tobin-Steuer auf Devisentransaktionen?

Bisher hat sich die Bundesregierung der Forderung nach einer weltweiten Tobin-Steuer auf Devisentransaktionen nicht angeschlossen. Eine weltweite Einführung ist auch nicht absehbar.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. März 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Pläne zur Einführung einer Börsenumsatzsteuer hat die Bundesregierung?

Derzeit existieren keine Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer Börsenumsatzsteuer in Deutschland. Die Bundesregierung wird die Ergebnisse der vom Koalitionsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Koalitionsbeschlüsse vom 4. März 2009 abwarten.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer Börsenumsatzsteuer unter dem Gesichtspunkt der dadurch entstehenden bürokratischen Belastungen?

Die bürokratischen Belastungen durch eine Börsenumsatzsteuer sind stark von der konkreten Ausgestaltung abhängig. In der Regel sind jedoch die Erhebungskosten von Steuern auf Transaktionen eher gering.

5. Wie würde sich die Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach Ansicht der Bundesregierung auf den Finanzplatz Deutschland auswirken?

Die Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland hängen stark von der Ausgestaltung der Steuer ab und können daher wegen fehlender Pläne der Bundesregierung nicht abgeschätzt werden.

6. Wie würde sich die Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach Ansicht der Bundesregierung auf die Privatanleger auswirken?
7. Wie würde sich die Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach Ansicht der Bundesregierung auf die Eigenkapitalbeschaffung von Unternehmen auswirken?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Auswirkungen hängen von der konkreten Ausgestaltung ab und damit von der Frage, wer letztlich Träger der Steuer wäre. Da die Bundesregierung keine konkreten Pläne zur Einführung einer Börsenumsatzsteuer in Deutschland hat, können die Fragen nicht beantwortet werden.

8. Welche Einnahmen ließen sich nach Ansicht der Bundesregierung durch die Einführung einer Börsenumsatzsteuer erzielen, und worauf gründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Die Höhe der Einnahmen hängt nicht nur von der Höhe des Steuersatzes, sondern auch von der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage ab. Unter den EU-Mitgliedstaaten, die eine Börsenumsatzsteuer erheben, sind die Bemessungsgrundlagen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

9. Welche Einnahmen aus der Einführung einer Börsenumsatzsteuer im Jahr 1985 waren in Schweden geplant und welche Einnahmen wurden tatsächlich erzielt?

Ursprünglich erwartete das schwedische Finanzministerium Steuereinnahmen in Höhe von 1 500 Mio. Schwedischen Kronen. Tatsächlich beliefen sich die

Steuereinnahmen auf durchschnittlich 50 Mio. Schwedische Kronen p. a. und höchstens 80 Mio. Schwedische Kronen im Jahr 1989. Quelle: Campbell & Froot, 1994, „International Experiences with Securities Transaction Taxes“, National Bureau of Economic Research.

10. Welche Auswirkungen hatte die Einführung der Börsenumsatzsteuer in Schweden; wie haben sich insbesondere die Umsätze an der schwedischen Börse verändert und wie stark ging der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren an der schwedischen Börse zurück?

Eigene Untersuchungen dazu liegen der Bundesregierung nicht vor. Aus einer öffentlich zugänglichen Studie ist zu entnehmen:

„Eine Woche nach Einführung der Börsenumsatzsteuer im Jahr 1984 ging dort der Handel mit Bonds um 85 % zurück. Das Handelsvolumen von Futures und Optionen sank um 98 %. Zeitgleich mit der Ankündigung der Verdopplung der schwedischen Börsenumsatzsteuer im Jahr 1986 verlagerten sich 60 % des Handelsvolumens der elf am stärksten gehandelten schwedischen Werte, die insgesamt 50 % des gesamten Handelsvolumens ausmachten, nach London. Bis 1990 verschärfte sich dieser Trend und mehr als 50 % der schwedischen Titel wurden noch in London gehandelt. Die 100%ige Anhebung der Steuer zog einen Anstieg von 22 % der Einnahmen nach sich.“ Quelle: Umlauf, 1993, „Transactions Taxes and the Behavior of the Swedish Stock Market“, Journal of Financial Economics.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfahrungen, die in Schweden mit der Einführung der Börsenumsatzsteuer gemacht wurden?

Die schwedische Erfahrung zeigt, wie wichtig die konkrete Ausgestaltung einer Börsenumsatzsteuer hinsichtlich von Verlagerungsanreizen ist. Ein entscheidender Unterschied der schwedischen im Vergleich etwa zur britischen Börsenumsatzsteuer lag darin, dass die Steuerpflicht vom Ort der Transaktionsdurchführung abhing und nicht vom Sitz der Unternehmen, deren Anteile transferiert wurden.

12. In welchem Umfang wird die Börsenumsatzsteuer in Großbritannien erhoben und welche Einnahmen werden erzielt?

In Großbritannien wird beim Kauf von Aktien, börsenfähigen Wertpapieren und bestimmten Geschäftsanteilen eine Stempelsteuer bzw. Stempelersatzsteuer bei elektronischen Transaktionen erhoben. Die Höhe des Steuersatzes variiert nach Art der Anlage.

Für die Stempelsteuer gelten die folgenden Sätze:

- Übertragungen von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren: 0,5 % des Kaufpreises;
- Übertragungen von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren an Clearing Systems (außer CREST) oder zur Umwandlung in Einlagenzertifikate: 1,5 % des Kaufpreises oder Wertes;
- Übernahmen, Fusionen, Entflechtungen und Sanierungen: 0,5 % des Wertes.

Für die Stempelersatzsteuer gelten die folgenden Sätze:

- für Verträge über die Übertragung von Wertpapieren im Allgemeinen: 0,5 % des Kaufpreises;
- für in Einlagenzertifikate umgewandelte Wertpapiere: 1,5 % des Kaufpreises;
- für an eine Clearingstelle (außer CREST) bzw. deren Beauftragten übertragene Wertpapiere: 1,5 % des Kaufpreises oder Wertes.

Für Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer zusammen wurden Einnahmen in Höhe von 3,8 Mrd. Britische Pfund im Jahr 2006 erzielt; diese entsprachen 0,28 % des BIP und 0,77 % des Abgabenaufkommens. Quelle: Taxes in Europe Database, European Commission; und BZSt.

13. Welche Ausnahmeregelungen gibt es in Großbritannien, und werden insbesondere auch Renten, Derivate, Exchange Traded Funds und ausländische Aktien von der Börsenumsatzsteuer erfasst?

Von der Stempelsteuer sind u. a. befreit:

- Übertragungen von Wertpapieren, einschließlich Inhaberpapieren, die von der britischen Regierung oder von Gebietskörperschaften ausgegeben werden;
- Übertragungen von Anleihekaptal ohne Umwandlungsrecht;
- Übertragungen von Anteilen im Zusammenhang mit bestimmten Unternehmensanierungen;
- Treuhandverträge über Anteile an Kapitalanlagegesellschaften (unit trust schemes), die nur zu wohltätigen Zwecken gehalten werden;
- Übertragungen von Aktien, börsenfähigen Wertpapieren und Vermögen zugunsten wohltätiger Einrichtungen, Verpachtungen/Vermietungen an wohltätige Einrichtungen;
- Erwerb von Aktien über anerkannte Vermittler;
- Übertragungen von Aktien an einen Börsenbeauftragten.

Von der Stempelersatzsteuer sind u. a. befreit:

- Britische Staatspapiere und von Gebietskörperschaften ausgegebene Wertpapiere;
- Anleihekaptal ohne Umwandlungsrecht;
- ausländische Wertpapiere – es sei denn, im Vereinigten Königreich wird ein Register der Wertpapiere geführt;
- Einkäufe wohltätiger Einrichtungen;
- Übertragungen von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagegesellschaften;
- Käufe durch zugelassene Vermittler;
- Inhaberwertpapiere;
- die Ausgabe neuer Wertpapiere.

Transaktionen von Derivaten werden grundsätzlich nicht besteuert; allerdings fällt die Besteuerung der Weitergabe von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren an Clearing Systems (außer CREST) sowie der Umwandlung in Einlagenzertifikate teilweise in diesen Bereich. Renten werden von der dortigen Börse-

umsatzbesteuerung nicht erfasst; Exchange Traded Funds, die im Vereinigten Königreich nicht eingetragen sind, werden ebenfalls nicht erfasst.

14. Sieht die Bundesregierung in dem britischen Modell ein Vorbild für eine deutsche Regelung?

In Anbetracht der Größe der britischen Wirtschaft und der Bedeutung des Finanzplatzes London sieht die Bundesregierung in der britischen Börsenumsatzsteuer ein diskussionswürdiges Modell.

15. Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union erheben eine Börsenumsatzsteuer und welche Einnahmen erzielen sie jeweils?
16. Für welche Transaktionen wird die Steuer dort jeweils erhoben, beziehungsweise welche Ausnahmeregelungen gelten dort jeweils?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die entsprechenden Angaben sind für die Mitgliedstaaten der EU in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Mitgliedstaat der EU	Steuersatz/Bemessungsgrundlage (Stand: 2008)	Steueraufkommen
Belgien	0,17 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf belgischer oder ausländischer börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere (höchstens 500 Euro). Es finden diverse Sondersteuersätze für bestimmte Finanztransaktionen Anwendung – z. B. 0,07 % bei Kauf/Verkauf von belgischen Staatsschuldtiteln oder 0,6 % bei Übergabe von Inhaberwertpapieren (höchstens 750 Euro). Es gelten viele Einzelfallausnahmen; darunter fallen beispielsweise: – Umsätze, bei denen kein gewerbsmäßig tätiger Vermittler eingeschaltet ist; – Käufe/Verkäufe eines gewerbsmäßig tätigen Vermittlers, einer Versicherungsgesellschaft oder eines Unternehmens zur beruflichen Altersvorsorge, die in Ausübung ihres Berufs und für eigene Rechnung durchgeführt werden.	Das Aufkommen betrug 248 Mio. Euro im Jahr 2006. Quelle: OECD
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrssteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere. Transaktionen, bei denen weder Käufer noch Verkäufer in Finnland ansässig sind, noch Aktien von Unternehmen mit Sitz im Ausland gehandelt werden, werden nicht besteuert. Transaktionen an der Börse unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer.	Das Aufkommen betrug 549 Mio. Euro im Jahr 2006. Quelle: OECD
Griechenland	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf griechischer oder ausländischer, börsennotierter Aktien; 5 % Kapitalverkehrssteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf nicht börsennotierter Aktien. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über mögliche Ausnahmeregelungen vor.	Das Aufkommen betrug 2 009 Mio. Euro im Jahr 2006. Quelle: OECD

Irland	<p>1 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Kapitalgesellschaften.</p> <p>Es gibt diverse Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen – z. B. bei irischen Staatspapieren, Schuldverschreibungen, Übertragung von Aktien zwischen Gesellschaften im Rahmen einer Reorganisation oder Fusion und bei der Übertragung von Aktien zwischen verbundenen Gesellschaften.</p>	<p>Das Aufkommen betrug 406 Mio. Euro im Jahr 2006.</p> <p>Quelle: European Commission</p>
Malta	<p>2 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf börsenfähiger Wertpapiere; 5 % bei Kauf/Verkauf von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen.</p> <p>Es gibt eine Steuerbefreiung für die an der Maltesischen Börse notierten Wertpapiere.</p>	<p>Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.</p>
Polen	<p>1 % Steuer auf zivilrechtliche Handlungen bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, wenn die übertragenen Vermögensrechte sich in Polen befinden oder in Polen ausgeübt werden.</p> <p>Es gibt diverse Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen – z. B. bei polnischen Staatspapieren und Schuldverschreibungen und Geschäften, die mit oder durch Finanzintermediäre wie Banken und Makler getätigt werden.</p>	<p>Das Aufkommen betrug 1 596 Mio. Polnische Zloty im Jahr 2006.</p> <p>Quelle: European Commission</p> <p>Hinweis: Diese Steuer umfasst nicht nur Finanztransaktionen.</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Auf die Antworten zu den Fragen 12 und 13 wird verwiesen.</p>	
Zypern	<p>0,6 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere durch Privatpersonen; 1 % bei Kauf/Verkauf durch Gesellschaften – zusätzlich 0,05 % auf Erwerbsgeschäfte zu Gunsten der Börse.</p> <p>Es gibt diverse Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen (Aktienausgaben und Aktienrückkäufe, nicht wandelbaren Obligationen und Anleihen, etc.).</p> <p>Eine Stempelsteuer wird auf den Kauf/Verkauf außerbörslicher Anleihen zypriotischer Gesellschaften erhoben, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen. Die Steuer beträgt bis zu einem Preis von 170 860 Euro 0,15 % und für den übersteigenden Preis 0,2 %, jedoch insgesamt höchstens 17 086 Euro.</p>	<p>Das Aufkommen der Stempelsteuer betrug 52 Mio. Euro im Jahr 2006.</p> <p>Quelle: European Commission</p>

17. Welche Staaten haben die Börsenumsatzsteuer abgeschafft, und wann, und warum haben sie die Abschaffung beschlossen?

Die entsprechenden Angaben sind für die Mitgliedstaaten der EU in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Mitgliedstaat der EU	Jahr der Abschaffung	Begründung der Abschaffung
Dänemark	1999	Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.
Deutschland	1991	Die Börsenumsatzsteuer wurde mit Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte abgeschafft, um „den Finanzplatz Deutschland zu fördern“.
Frankreich	2008	Die Börsenumsatzsteuer wurde mit Artikel 11 des Finanzgesetzes für das Jahr 2008 abgeschafft, um „die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Frankreich zu verbessern“.
Italien	2008	Die Börsenumsatzsteuer wurde mit Artikel 37 der Verordnung mit Gesetzeskraft n°248 abgeschafft. Der Bundesregierung liegt die Begründung der Abschaffung nicht vor.
Luxemburg	1987	Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.
Niederlande	1990	Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.
Österreich	2001	Die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer erfolgte als begleitende Maßnahme zum Kapitalmarkt-offensive-Gesetz, um „die Rahmenbedingungen am österreichischen Kapitalmarkt zu verbessern“.
Schweden	1991	Die im Jahr 1984 eingeführte Börsenumsatzsteuer wurde aufgrund eines unerwartet geringen Aufkommens abgeschafft. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.
Spanien	1988	Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

18. Welche Auswirkungen hatte die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer in diesen Ländern?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den konkreten Auswirkungen auf die Finanzmärkte vor.

19. Wie schätzt die Bundesregierung die Chance ein, eine Börsenumsatzsteuer auf europäischer Ebene zu erheben?

Aufgrund fehlender zuverlässiger Informationen über Pläne in anderen Ländern kann diese Frage nicht beantwortet werden.

20. Könnte die Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach Ansicht der Bundesregierung europarechtlich als Marktzugangshindernis zu bewerten sein?

Die EU-Richtlinie 69/335 verbietet grundsätzlich die Erhebung von Steuern auf die Ausfertigung, die Ausgabe oder den Handel mit Wertpapieren. Davon ist eine Börsenumsatzsteuer jedoch ausdrücklich ausgenommen. Nach laufender Rechtsprechung des EuGH sind Ausnahmebestimmungen eng auszulegen. Sie

dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass der Grundsatz, von dem sie abweichen, jede praktische Wirksamkeit verliert. Aus diesem Grund wurde die belgische Regelung, nach der auch neu ausgegebene Wertpapiere der Börsenumsatzsteuer unterlagen, im Jahr 2004 für europarechtswidrig erklärt. Derzeit gibt es aber acht Mitgliedstaaten der EU, die eine Börsenumsatzsteuer erheben, die jedoch teilweise anders ausgestaltet sind als die verworfene belgische Regelung und die bisher nicht unter europarechtlichen Gesichtspunkten beanstandet worden sind. Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

21. Welche Aktivitäten bezüglich der Einführung einer Börsenumsatzsteuer auf europäischer Ebene unternimmt die Bundesregierung?

Da die Bundesregierung keine Pläne zur Einführung einer Börsenumsatzsteuer in Deutschland hat, unternimmt sie momentan keine entsprechenden Aktivitäten auf europäischer Ebene.

elektronische Vorab-Fassung*